

Appenzell ausser Rooden hinter der Sitter

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542967>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitglieder der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Achtes Stuck.

Zurich, Montags den 30. April 1798.

Von dem Schweizerischen Republikaner erscheinen wochentlich vier Stucke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags ausgegeben. Man kann sich vierteljahrig fur zwey und funfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr fur hundert und vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr., Zuricher Valuta, in der Buchhandlung von Heinrich Gessner beyrn Schwanen zu Zurich, abonniren; entferntere Orte wenden sich an das nachstgelegene Postamt.

Was die Redaction der Zeitschrift und allfallige Beytrage zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der Herausgeber, oder in Zurich an den Redacteur, Pfarrer Meister, oder auch an den Verleger wenden.

Appenzell auser Rodden hinter der Sitter.

Den 13. April.

Im Namen dieses Landesbezirkes erklarte B. Wetter der Nationalversammlung in Arau den Wunsch zur Vereinigung mit der untheilbaren helvetischen Republik. Er erhielt den Bruderkuß und Ehrensiß.

Ueber das gegenwartige Verhaltniß zwischen Helvetien und Frankreich.

Bey der Menge von Gegenstanden, womit sich die helvetische Nationalversammlung beschaftigt, heben wir nur einige der wichtigern heraus: den 17. April stellte Escher von Zurich vor: Keinesweges aus eigener freyer Kraft habe sich die neue helvetische Republik vereinigt, sondern vielmehr durch die Unternehmungen der franzosischen Regierung gegen die ehemaligen schweizerischen Aristokratien; wahrend der Niederwerfung von diesen, fuhr er fort, und wahrend der Unruhen im Innern, besiegte zwar Frankreich die Schweiz, anerkannte aber von neuem ihre Unabhangigkeit, unter Bedingung, daß die Schweiz die neue Verfassung annehmen sollte. Hierauf grundete er den Vorschlag: die helvetische Nationalversammlung sollte ungesaumt, noch vor der Erwahlung des Direktoriums, an das franzosische Direktorium eine Gesandtschaft abgehen lassen, um diesem einerseits fur die

Wiederherstellung der Unabhangigkeit Dank zu bezeugen, und anderseits ihm die eigentliche Lage, Volksstimmung und Bedurfniß von Helvetien zu schildern. Durch eine solche Gesandtschaft, schloß er, konnte das franzosische Direktorium mit Helvetiens wahrem Interesse unmittelbar bekannt gemacht, und von diesen oder jenen Maaßregeln, die der Volksstimmung entgegen sind, abwendig gemacht werden. — Gegen den Vorschlag machte man verschiedene Einwendungen, z. B. daß man am schicklichsten mit den bereits sich in der Schweiz befindenden franzosischen Agenten in Unterhandlungen treten, oder wenigstens die Erwahlung des helvetischen Direktoriums abwarten musse. Mit Mehrheit der Stimmen wurde Eschers Vorschlag verworfen, zugleich aber auf Hubers Vorschlag beschlossen, daß das Direktorium unmittelbar nach seiner Einsetzung im Namen der helvetischen Nation eine Gesandtschaft an das franzosische Direktorium absenden sollte, mit Dankbezeugungen fur die dem helvetischen Staate verschaffte Freiheit und Unabhangigkeit.

Provisorische Regierung zu Diefenhoffen.

In der neunten Sitzung des gesetzgebenden großen Rathes in Arau uberreichte eine Commission folgendes Gutachten: Da die Stadt Diefenhoffen bis